

Benutzerordnung

für die TREA Breisgau

Werkleitung: 07634-5079-0

Waage: 07634-5079-122

Fax: 07634-5079-135

Die EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH als Betreiberin der TREA Breisgau Thermische Restabfallbehandlungs- und Energieverwertungsanlage Breisgau, nachfolgend **TREA Breisgau** genannt, erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen zur TREA Breisgau folgende Betriebs- und Benutzerordnung (BBO):

1 Geltungsbereich

(1) Diese BBO gilt für alle Personen, Beschäftigte, Benutzer, Besucher sowie sonstige Dritte und Fahrzeuge, die das Gelände der TREA Breisgau betreten oder zur Anlieferung und Abholung von Abfällen und Chemikalien aufsuchen oder befahren. Sie wird mit Durchfahrt, bzw. Durchgang des Tores der TREA Breisgau vollumfänglich und bindend anerkannt.

(2) Die Benutzerordnung gilt unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrgutrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrstoffrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Benutzerordnung ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung in der TREA Breisgau zugelassen sind. Der Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Benutzerordnung (**Anlage 4**).

(3) Anlieferer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag bei der TREA Breisgau anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Anlieferers betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzung für eine Anlieferung zur TREA Breisgau ist das Vorliegen einer von der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH genehmigten Abfalldeklaration oder das Vorliegen einer Privatanlieferung von einem Anlieferer aus dem Landkreis Breisgau Hochschwarzwald.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- o Begleitpapiere
- o Transportgenehmigung gemäß der jeweiligen Vorgaben des KrW-AbfG

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen in loser Schüttung erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss z. B. bei offenen Container- oder Pritschenfahrzeugen durch Planen und Netze ausreichend gesichert sein.

4 Verhalten auf dem Gelände und bei der Anlieferung

(1) Zur Aufrechthaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der TREA Breisgau haben alle Personen auf dem Werksgelände den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die TREA Breisgau und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist die TREA Breisgau berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(2) Besucher dürfen nur nach vorheriger Anmeldung, mit Erlaubnis der Werkleitung und in Begleitung eines Betriebsangehörigen das Werksgelände betreten. Grundsätzlich findet die Anmeldung beim Empfangs- bzw. Waagepersonal statt.

(3) Alle Personen auf dem Werksgelände sind mit Ausnahme des Sozial- und Verwaltungsbereiches verpflichtet, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und die für die jeweiligen durchzuführenden Arbeiten notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

(4) Auf dem Werksgelände sind verboten:

- der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln.
- Der Besitz und das Führen von Waffen aller Art
- Jeglicher privater Handel, insbesondere jede Werbungs- und Vertreter Tätigkeit
- Rauchen; ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Räume/Bereiche
- Das Fotografieren und Filmen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Werkleitung
- Jede Art der parteipolitischen Betätigung
- Das Verbreiten von Druckschriften und jeder Art von Versammlungen, soweit sie nicht von der Werkleitung gestattet sind.
- Das Veranstalten von und die Teilnahme an Glücksspielen

(5) Abfall-Anlieferungen erfolgen ausschließlich während der Öffnungszeiten der TREA Breisgau. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an der Einfahrt zur TREA Breisgau und in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktuellen Anlieferzeiten sind in **Anlage 1** aufgeführt. Die Anfahrt soll über Autobahn A5 oder von Bundesstraße B3 über Gewerbegebiet Heitersheim erfolgen (siehe **Anlage 2**)

(6) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage verwogen. Bei kommunalen und gewerblichen Anlieferern wird ein so genannter Wiege- und Übernahmeschein ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Privatanlieferer erhalten einen Gebührenbescheid und müssen die Gebühren bar entrichten.

(7) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

(8) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der Aufforderung zur Reinigung nicht nach, trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung. Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(9) Das Entfernen der Netze oder Abplanen der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich in der Entladehalle.

(10) Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abgedeckt zu halten, so dass die Geruchsbelästigung unterbunden wird.

(11) Bei der Anfahrt an die Entladestellen sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal der TREA Breisgau. Beim Befahren des Anlieferbereiches ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten!

(12) Fahrzeuge von Anlieferern mit einem Abfallvolumen von mehr als 5 m³ müssen über eine Entladevorrichtung verfügen. Die Abfälle von Anlieferern ohne Entladevorrichtung müssen so beschaffen sein, dass die händische Entladung längstens innerhalb von 10 Minuten erfolgen kann.

(13) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts bis ca. 3 m an die geschlossene Abkipfstelle heran. Die Entladeöffnung wird sodann entriegelt und die Mülleinwurfklappe auf der Seite gesichert. Das Abkipptor wird vom Bedienpersonal geöffnet. Erst danach setzt das Fahrzeug zurück und beginnt mit dem Entladevorgang. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug bis 3 m vor die Abkipfstelle. Das Abkipptor wird vom Bedienpersonal geschlossen. Danach kann das Fahrzeug verriegelt werden.

(14) Privatanlieferer (Haus- und Sperrmüll) dürfen ihren Abfall ausschließlich in die auf dem Gelände bereitgestellten Container entladen. Es ist Ihnen nicht erlaubt die Halle zu betreten und schon gar nicht im Bereich der Bunkertore abzuladen.

(15) Der Anlieferer ist für die Reinigung (besenrein) seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung kann das Fahrzeug die Abladestelle verlassen.

(16) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche entstehen dem Anlieferer gegenüber der TREA Breisgau dadurch nicht.

(17) Die Fahrwege der TREA Breisgau (**Anlage 2**) sind einzuhalten, das Verlassen der Wege kann zum Verweis vom Gelände führen.

(18) Es gelten die „EEW – Sicherheitsanforderungen für Logistiker“.

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen (**Anlage 4**).

(2) Vor der Anlieferung sind die Abfälle vom Erzeuger (außer Privatanlieferer) anhand der Abfalldeklaration (**Anlage 3**) zu beschreiben. Auf Basis dieser Abfalldeklaration und einer Probelieferung wird über die Annahme entschieden. Auf Verlangen sind die Eigenschaften der angelieferten Abfälle durch den Abfallanlieferer, ggf. auch durch Vorlage von Analysen, zu belegen

(3) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem Betreiber der TREA Breisgau eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und in der TREA Breisgau keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

(4) Die TREA Breisgau kann auch bei Vorliegen einer von der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH genehmigten Abfalldeklaration oder bei Privatanlieferungen die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(5) Für Abfälle können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und/oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften (insbesondere Chlor- und Schwefelgehalt). Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit der TREA Breisgau abzustimmen.

(6) Für Annahme von Dämmmaterial aus expandiertem (EPS) oder extrudiertem (XPS) Polystyrol, das Hexa-Brom-Cyclododecan (HBCD) enthält, gelten separate Annahmebedingungen.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- o die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- o den laufenden Betrieb der TREA Breisgau beeinträchtigen können,
- o die Einrichtungen der Anlage beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,

- o die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme **ausgeschlossen**:

- o nicht brennbare Abfälle, wie z. B. Erde, Bauschutt, Gips, Zement, Steine, Sand, Asche, Schlacken, Glas und Mineralwolle, sowie Verbundwerkstoffe mit diesen Werkstoffen, des weiteren Stäube aller Arten wie z.B. Mehl, Schleifstäube usw.
- o Monochargen von z.B. Kunststoffgranulaten, Feinstäube, Styropor und Styrodur, sowie artverwandte Materialien und Dämmstoffe mit hohen Heizwerten.
- o Der Anteil an Styropor oder Styrodur, sowie artverwandte Materialien und Dämmstoffe mit hohem Heizwert in Baumischabfällen oder sonstigen Abfallgemischen darf den Anteil im Gemisch von größer 5-Volumen-% nicht übersteigen
- o Batterien, Lithium-Ionen-Batterien, Akkumulatoren gem. BattG
- o Elektronikschrott (z.B. Fernseher, Computerbildschirme, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren usw.) gemäß Definition Elektro- und Elektronikgeräte Gesetz (ElektroG)
- o Entzündliche, leicht entzündliche, hoch entzündliche Stoffe gemäß GefahrstoffV bzw. einem Flammpunkt unter 55° C
- o Selbstentzündliche, brandfördernde und explosive Stoffe gemäß GefahrstoffV
- o Flüssigkeiten aller Art, insbesondere entzündliche, leicht entzündliche, hochentzündliche Flüssigkeiten gemäß GefahrstoffV (Flammpunkt unter 55° C)
- o Aufsaug- und Filtermaterialien, die Öle und Fette enthalten. Insbesondere Leinöle, Sojaöle, Holzöle etc.
- o Kanister oder andere Behälter voll oder mit Resten von Gas, Öl, Benzin, etc. sowie öl- oder benzingetränkte Putzlappen
- o Feuerwerkskörper, Munition
- o Giftige, sehr giftige und gesundheitsschädliche Stoffe gemäß GefahrstoffV (z.B. Asbest)
- o Säuren, Laugen, ätzende und reizende Stoffe gemäß GefahrstoffV, die in besonderer Weise geeignet sind mit anderen angelieferten Abfällen im Müllbunker oder im Bereich der Rauchgasreinigung ungewünschte (chemische) Reaktionen auszulösen.
- o Asbest-, Carbon- und Glasfasern bzw. Verbundwerkstoffe die diese Fasern enthalten wie z.B. Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteilen von Windkrafträdern
- o Radioaktive Stoffe gemäß GefahrstoffV und StrahlenschutzV (z.B. aus klinischer oder messtechnischer Verwendung)
- o Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorgeschrieben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika).
- o Große und massive metallische Gegenstände, die z.B. die Anlage gefährden/hier insbesondere: Rohre, Träger, Metallschränke usw.
- o Metallfolien, Metallstäube oder Metallspäne, insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium
- o Ausgasende, reaktive Stoffe sowie gefasste Gase
- o Alle Arten von massiven Voll- oder Hohlkörper z. B. aus Holz, Gummi, Metall oder Kunststoffen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm oder mehr als 30 cm Kantenlänge.
- o Runde oder zylindrische Gegenstände wie z. B. Fässer
- o aufgewickelte oder lange (> 2 m) Textilien, Bodenbeläge, Folien, Bänder oder Filmrollen,
- o Agrarfolien aller Art, z.B. von Spargel- und Erdbeerfeldern oder Netze von Apfel-Plantagen bzw. aus dem Wingert dürfen max. 1,5 m breit und 2 m lang sein
- o gepresste Abfälle als Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt
- o alle Umweltgefährlichen Stoffe

- o Befüllte Big-Bags
 - o Flüssige pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
 - o Monochargen von Kunststoffgranulaten
 - o Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F)
- (3) Die Kantenlänge der Abfälle darf im Normalfall nicht größer als 50 cm in zwei Dimensionen mit einer Stärke von kleiner 20 cm sein.

7 Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der TREA Breisgau, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der TREA Breisgau geeignet sind. Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser BBO entsprechen, können zurück gewiesen werden.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Entsorgungsnachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle der TREA Breisgau befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.

(3) Sollten bei einem Abladevorgang vorgenannte unzulässige Abfälle in den Bunker entladen oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt und nachgewiesen werden und müssen diese in Folge aus dem Bunker geborgen werden, so wird dem Anlieferer für die Bergung ein Pauschalbetrag von 500 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich vor. Zusätzlich ist der Anlieferer verpflichtet, die geborgenen oder zurückgewiesenen Abfälle innerhalb von 3 Werktagen auf eigene Kosten abzuholen und anderweitig zu entsorgen.

(4) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber der TREA Breisgau oder der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

8 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Aufsichtspersonal auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unmittelbar zu informieren.

9 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Gelände der TREA Breisgau gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten. In der Entladehalle gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Das Abstellen von Containern ist nur auf der Containerabstellplatte erlaubt, die Container sind diagonal auf dem Containerplatz abzustel-

len. Anhänger sind auf den vorgesehenen Anhängerplätzen abzustellen.

(4) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen: Reflektierende Kleidung, Helm, Schutzbrille, Arbeitshandschuhe und Sicherheitsschuhe.

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer ist nicht gestattet.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der TREA Breisgau nur an der Waage und im Anlieferungsbereich vor dem Müllbunker und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Ansonsten ist Unbefugten das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen. Eltern haften für ihre Kinder!

(8) Zur Überwachung der betrieblichen Abläufe und zum Eigentumschutz wird das Gelände der TREA Breisgau videoüberwacht. Beim Betreten / Befahren des Geländes erklären sich die Anlieferer damit einverstanden.

10 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle der TREA Breisgau gehen diese in das Eigentum der TREA Breisgau über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach dieser Benutzerordnung für eine Verbrennung ungeeignet sind und/oder nicht zugelassen sind und zurückgewiesen werden.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von der TREA Breisgau angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Anlieferers oder des Abfallerzeugers und sind vom Anlieferer auf dessen Kosten wieder vom Betriebsgelände der TREA Breisgau zu entfernen.

11 Haftung

Für Sach- und Personenschäden, die der TREA Breisgau oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle entstehen, z.B. auch durch die beeinträchtigte Betriebssicherheit des Fahrzeugs in Folge Überladung, haftet der Anlieferer in voller Höhe.

Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen der TREA Breisgau, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Benutzerordnung oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen der TREA Breisgau verursacht.

(1) Ansprüche gegen die TREA Breisgau wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit die TREA Breisgau oder seine Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(2) Die Haftung der TREA Breisgau für Sach- und Personenschäden ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(3) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Entgelte

Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Annahme von Abfällen in der TREA Breisgau regelt die jeweils gültige Satzung der für den Abfallerzeuger zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt zum 01. Dezember 2019 in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

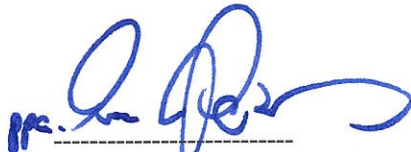
(3) Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten ist Neunkirchen/Saar.

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind mitgeltende Dokumente und Bestandteile dieser Benutzerordnung. Die Anlagen 2 bis 4 sind nicht beigefügt. Sie sind jedoch auf telefonische oder schriftliche Anforderung bei der TREA Breisgau oder der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH erhältlich.

Anlage 1 : Öffnungszeiten
Anlage 2: Geländeübersicht / Fahrwege TREA Breisgau
Anlage 3: Formblatt Abfalldeklaration
Anlage 4: Positivkatalog der in der TREA Breisgau zugelassenen
 Abfälle

01.12.2019

(Datum)



(Unterschrift Werkleitung)